



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. September 2012 (11.09)
(OR. en)

13383/12

AVIATION 130
RELEX 767
OC 469

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV / Rat

Nr. Komm.dok.: 12872/12 AVIATION 117 RELEX 722

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den von der Europäischen Union im Gemeinsamen EU-ICAO-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zu dem Beschluss zur Annahme des die Flugsicherheit betreffenden Anhangs zu der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit

– Annahme

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 11.9.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Juni 2009 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit übermittelt (Dok. 11021/09 RESTREINT UE).
2. Die Verkehrsminister der Europäischen Union haben auf ihrer Tagung vom 17./18. Dezember 2009 einen Beschluss angenommen, durch den die Kommission ermächtigt wurde, im Namen der Union eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit auszuhandeln (Dok. 16021/1/09 REV 1 RESTREINT UE).

3. Die Kommission hat auf der Grundlage dieses Mandats Verhandlungen mit der ICAO geführt, und die Kooperationsvereinbarung ist zusammen mit einem die Flugsicherheit betreffenden Anhang am 27. September 2010 anlässlich der Eröffnung der 37. ICAO-Generalversammlung am Sitz der ICAO in Montreal paraphiert worden.
4. Die Kommission hat dem Rat am 10. März 2011 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung der Kooperationsvereinbarung vorgelegt (Dok. 7660/11). Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung der Kooperationsvereinbarung (Dok. 7702/11) am 31. März 2011 angenommen¹.
5. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 28. April 2011 in Montreal von ICAO-Präsident Roberto Kobeh Gonzales und am 4. Mai 2011 in Brüssel von der EU unterzeichnet. Die Kooperationsvereinbarung wird seit dem Datum der Unterschrift vorläufig angewendet.
6. Das Europäische Parlament hat am 19. Januar 2012 seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung erteilt.
7. Der Rat hat den Beschluss des Rates über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung (Dok. 9138/11) am 31. März 2012 angenommen².
8. Artikel 3 des Beschlusses des Rates über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass der Rat den von der Union im nach Artikel 7 Absatz 1 der Kooperationsvereinbarung eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festlegt, soweit er die Annahme neuer Anhänge zu der Vereinbarung sowie diesbezüglicher Änderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Vereinbarung betrifft.
9. Dementsprechend hat die Kommission dem Rat am 14. August 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den von der Europäischen Union im Gemeinsamen EU-ICAO-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zu dem Beschluss zur Annahme des die Flugsicherheit betreffenden Anhangs zu der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit vorgelegt (Dok. 12872/12).

¹ ABl. L 232 vom 9.9.2011, S.1

² ABl. L 121 vom 8.5.2012, S.16

10. Die Gruppe "Luftverkehr" hat den genannten Vorschlag am 3. September 2012 geprüft und festgestellt, dass alle Delegationen ihm zustimmen können.

11. Im Hinblick auf die Vorbereitung der Annahme des die Flugsicherheit betreffenden Anhangs zu der Kooperationsvereinbarung durch den Gemeinsamen EU-ICAO-Ausschuss wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung beschließt,
 - den obengenannten Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13335/12 AVIATION 127 RELEX 763 OC 467) anzunehmen;
 - die Erklärung des Vereinigten Königreichs (siehe Anlage) zur Kenntnis zu nehmen.

ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

zu Punkt XX:

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich wird sich hinsichtlich des Beschlusses des Rates über den von der Europäischen Union im Gemeinsamen EU-ICAO-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zu dem Beschluss zur Annahme des die Flugsicherheit betreffenden Anhangs zu der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit der Stimme enthalten.

Das Vereinigte Königreich sieht zwar die Vorteile der Kooperationsvereinbarung, misst aber dem Grundsatz der Souveränität der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen große Bedeutung bei. Das Vereinigte Königreich ist zurückhaltend bei jeglichen Maßnahmen und Verfahren, die letztlich zu einer Änderung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten führen könnten. Das Vereinigte Königreich möchte diesen Bedenken dadurch Ausdruck verleihen, dass es sich bei der Abstimmung über diesen Beschluss der Stimme enthält."
